

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg vom _____

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 06.08.2023, anlässlich der Veranstaltung „City-Beach“,
- b) am Sonntag, dem 10.09.2023, anlässlich der Veranstaltung „Bier- und Bratwurst-Festival“
- c) am Sonntag, dem 10.12.2023, anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt mit Eisbahn“

im nachstehend aufgeführten Bereich der Innenstadt Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Westpromenade, Liecker Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-51, linke Seite von Nrn. 2-28, Auf dem Brand, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-23, linke Seite von 2-22, Stiftsstraße, Hochstraße, Markt, Poststraße, Weberstraße, Ostpromenade, Erzbischof-Philipp-Straße, Linderner Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-13, Josefstraße, Kirchberg, Noethlichsstraße, Körbergasse, Patersgasse, Apfelstraße, Gangolfusstraße, Rathausstraße, Kirchhovener Straße, Klostergasse.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

-.-.-